

111-Arten-Korb:

Maßnahmenvorschläge für Amphibienarten

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)



Rote Liste BW: 2

Lebensraum: Offene, waldarme Gebiete mit sandigen Böden, Überschwemmungsgebiete großer Flusstäler; Sekundärlebensräume: Kies- und Sandabbaugebiete, Truppenübungsplätze, Spargelfelder, Ackerbrachen

Haupt-Gefährdungsfaktor: Verlust von Offenland, Entwässerungen und Veränderungen der Dynamik in Flussauen, Verfüllung und Rekultivierung von Sekundärhabitaten, Pestizideinsatz, Tiefpflügen

Erhalt von Laichgewässern:

- Gewährleistung der fortwährenden Neuschaffung von Laichgewässern in Sekundärlebensräumen wie Kies- und Sandgruben auch nach Nutzungsaufgabe
- Keine Verfüllung bestehender Gewässer
- Wasserführende Wagenspuren und Pfützen/ Lachen sind ebenso als Laichhabitat geeignet und sollten nicht entfernt werden. Hier kann ein regelmäßiges Befahren in den Wintermonaten behilflich sein.
- Entfernen von Fischbesatz aus Laichgewässern

Anlage von Laichgewässern:

- Neuschaffung von Gewässern in räumlicher Nähe zu bestehenden Gewässern (max. 500m)
 - o mäßig flache und besonnte Gewässer
 - o kein Austrocknen im Sommer, kein Durchfrieren bei Frost
- Erhaltung des natürlichen Überflutungsregimes
 - o Anlage von Überschwemmungstümpeln

Erhalt und Pflege von Landlebensräumen:

- Schonung bestehender Gewässer und Umgebungen während der warmen Jahreszeit, da sich Tiere in der Laichzeit auch unter Steinen, Brettern und in der Erde aufhalten
- Erhaltung des offenen Charakters des Landlebensraumes
- Erhaltung bzw. Schaffung von Trittsteinhabitaten und Wanderkorridoren zur Vernetzung von Populationen
- Erhalt und Entwicklung geeigneter Landlebensräume durch Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen
 - o schonende maschinelle Bewirtschaftung verringert die Mortalität (Grubbern statt Pflügen)
 - o Reduzierung von Stoffeinträgen (Pflanzenschutzmittel) im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen, z. B. Brachflächen, zwischen Laichgewässer und intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche.
 - o Stehenlassen von Getreidestoppeln (außer Mais) oder Rapsstoppeln, Belassen der Stoppeln bis 28. Februar, Stoppelhöhe mindestens 20 cm, kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
 - o Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm
 - o Verzicht von Pflanzenschutzmitteln, Düngung
 - o Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung, Ackerbrache, jährliches Grubbern in der Zeit zwischen 20.09. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/ hohem Aufwuchs, einjährige Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saadmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben.
 - o Freihalten von Nassstellen in der Ackerbrache
- Pflege/ Anlage linearer Strukturen als Leitlinien für die Amphibienwanderung:
- Hecken, unbewirtschaftete Randstreifen oder ungemähte Gräben

Weiteres Infomaterial online:

- Artensteckbrief der FFH-Richtlinie [Knoblauchkröte](#)
- Fachdokumente der LUBW: [Baumaterial für den Amphibienschutz an Straßen](#)
- [Naturschutzzentrum-Hessen e.V.](#)

Foto: M. Waitzmann

LUBW



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ